# Ursachen des Bauernkrieges

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **- (1902)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

## Ursachen des Bauernkrieges.

Die Gründe für das Entstehen des Bauernkrieges hat Th. von Liebenau in seiner Arbeit über den luzernischen Bauernkrieg in lichtvoller Weise zusammengestellt.[1] Sie sind teils wirtschaftlicher, teils politischer Natur. Der 30-jährige Krieg hatte eine starke Einwanderung wohlhabender deutscher Flüchtlinge auf schweizerisches Gebiet und damit eine bedeutende Steigerung des Preises der Nahrungsmittel und des Wertes von Grund und Boden bewirkt. Die Einnahmen unserer Bauern nahmen dadurch rasch zu, Hand in Hand damit wuchsen aber auch ihre Ansprüche an Lebensführung und Lebensgenuß.

Als aber mit dem Abschlusse des westphälischen Friedens die Flüchtlinge die Schweiz verließen, sanken auch die Preise wieder ganz rapid. Dem Bauern, der sich daran gewöhnt hatte, auf hohem Fuße zu leben, gingen plötzlich die Barmittel aus.[2]

Eine weitere Wirkung des 30-jährigen Krieges war die Rarheit des Metallgeldes und damit die Steigerung von dessen Wert gewesen. Vielerorts, und so auch in Bern, hatte man diesen Umstand benützt, um den Metallwert der einzelnen Münzen unter Beibehaltung ihres Nennwertes zu verringern. Bei dem fortwährenden Mangel an Bargeld konnte man zu dieser Maßregel greifen, ohne die Kursfähigkeit der verschlechterten Münzsorten zu beeinträchtigen. Als

---

[1] Jahrb. f. Schweiz. Gesch. Bd. 18—20.

[2] 1644 galt zu Lenzburg ein Mütt Kernen 10½ fl., 1648 2,4 fl. — Staatsarchiv Aarau: Rechnung der Lenzburger Landvögte.

nach Beendigung des Krieges auch hier wieder eine Wendung zum Bessern eintrat, mußten diese minderwertigen Münzsorten in ihrem Kurswerte einfach stark herabgesetzt werden. Für die Inhaber solcher Münzen erwuchs dadurch jedoch ein empfindlicher Ausfall. Unter dem Schweizergeld erfuhren neben den Solothurner- und Freiburgerbatzen ganz besonders die Bernerbatzen eine ganz bedeutende Reduktion. All das wirkte zusammen, um die wirtschaftliche Lage der Bauern zu verschlechtern. Die Mißstimmung, die infolgedessen unter der Landbevölkerung entstand, wurde noch erhöht, als die Regierung gerade in diesem Momente an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Untertanen höhere Anforderungen als bisher stellte. Der 30-jährige Krieg hatte zeitweilige Grenzbesetzung und erhebliche kriegerische Rüstungen notwendig gemacht. Die entstehenden Kosten suchten einzelne Orte durch eine direkte Kriegssteuer zu decken. Das führte jedoch im Kanton Zürich und in einzelnen Teilen des Kantons Bern zu bewaffneten Erhebungen, die nur durch energisches bewaffnetes Einschreiten gedämpft werden konnten.[1]

Vielfach wurden ferner gerade in den vierziger Jahren Klagen laut über die Verteuerung des Verwaltungsmechanismus und allzuhohe Bußen der Landvögte.

Zu diesen wirtschaftlichen Beschwerden kamen Differenzen mehr politischer Natur. Die von Frankreich ausgehende Theorie von der Allgewalt und dem Gottesgnadentum der Obrigkeit übte ihre Wirkung auch auf die schweizerischen Regierungen aus. Hatten im 16. Jahrhundert die zürcherische

[1] W. Glättli, Gesch. der Unruhen in der Landsch. Zürich 1645—1646. Diss. Zürich 1898 und H. Bögli, Der bernische Bauernkrieg 1641 und 1653. Diss. Bern 1888.

und bernische Regierung keinen wichtigen Schritt getan, ohne sich vorerst, wenn auch ganz aus freien Stücken, mit den Untertanen zu verständigen, so hörte dieser Brauch im 17. Jahrhundert mehr und mehr auf. Zudem waren die Regierungen im Interesse einer einheitlichen Verwaltung ihres Untertanengebietes bestrebt, die Sonderrechte der einzelnen Landesteile nach und nach zu beseitigen und ihr ganzes Gebiet nach einheitlichen Grundsätzen und Gesetzen zu regieren. Aber anderseits erwachte gerade zu dieser Zeit in den Untertanen das Gefühl, daß sie eigentlich auch Menschen seien, mit Einsicht und Verstand begabt so gut wie die regierenden Stadtbürger, und daß sie selbst imstande seien, ihre Interessen wahrzunehmen. Diese Wandelung in der Auffassung der Landbevölkerung von ihrem Verhältnis zur Obrigkeit tritt deutlich zu Tage, wenn man den schüchternen und untertänigen Ton, in welchem die aufständischen Bauern der Reformationszeit mit ihren Herren verkehrten, mit dem selbstbewußten und vielfach trotzigen und frechen Auftreten der Untertanen im großen Bauernkriege des Jahres 1653 vergleicht. Zu der selbstbewußten Haltung der Aufständischen stand zwar in keinem Verhältnis ihre Einsicht in die wahren Ursachen ihrer Notlage. Daß dieselbe mit den durch den 30-jährigen Krieg geschaffenen europäischen Wirtschaftsverhältnissen enge zusammenhänge, sodaß man die eidgenössischen Obrigkeiten nur in beschränktem Maße dafür verantwortlich machen dürfe, entging ihnen vollständig. Vielmehr schrieben sie alle Schuld einzelnen ihnen besonders lästig gewordenen Abgaben und Verpflichtungen zu, sowie dem Verluste ihrer Sonderrechte und alten Bräuche. Daher äußerte sich auch die Mißstimmung der Unzufriedenen vorzugsweise in einer lebhaft empfundenen

Sehnsucht nach der guten alten Zeit und in einem energischen Verlangen nach Wiedereinführung ihrer alten Rechte und Satzungen. In ihrer Phantasie legte sich die Bevölkerung einen Idealzustand zurecht, in dem sie sich einmal befunden zu haben glaubte und verlegte denselben in ihrer durchaus verworrenen Anschauung von der geschichtlichen Vergangenheit in die Zeit der Gründung des ersten eidgenössischen Bundes. Daher finden wir denn auch in den Schriftstücken der Bauern zahlreiche Anknüpfungen an die ersten Eidgenossen und besonders an Wilhelm Tell.

Es lohnt sich, einzelne der angeführten Gesichtspunkte durch Zustände in der Grafschaft Lenzburg etwas näher zu beleuchten. Von vorneherein muß betont werden, daß es außerordentlich schwer ist, sich ein ganz genaues Bild von der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes in jener Zeit zu verschaffen und festzustellen, wie weit sich der unbedingt vorhandene ökonomische Notstand erstreckte. So viel ergibt sich jedoch mit Sicherhrit, daß jene immer noch weit verbreitete Ansicht nicht stichhaltig ist, wonach das ganze Regierungssystem nur darauf eingerichtet war, möglichst viel aus den Untertanen herauszupressen, und wonach man im Landvogt immer den Tyrannen erblickt, der als grausamer Diener einer herzlosen Obrigkeit eigentlich nur dazu da ist, seine Untergebenen zu quälen. Wir werden noch mehrfach Gelegenheit haben, darauf hinzuweisen, daß gerade die Bernerregierung durchaus wohlwollend ihres Amtes waltete. Ein schwerer Vorwurf trifft sie allerdings, daß sie nämlich ebensowenig, wie die unzufriedenen Untertanen, die wahren Ursachen des bäuerlichen Notstandes erkannte und so bei allem ehrlichen Streben, Linderung zu verschaffen, herzlich wenig ausrichtete.

Die Abgaben der Lenzburger Bauern setzten sich zusammen aus direkten und indirekten Steuern. Die wichtigsten Einnahmen der Regierung aus letzterer Kategorie waren das Salz- und das Pulvermonopol. Was die Bewohner der Grafschaft an direkten Steuern zu entrichten hatten, läßt sich an Hand des noch vorhandenen Aktenmaterials nicht mehr genau feststellen. Einige Anhaltspunkte liefern zwar die Jahrrechnungen der Landvögte; allein, da diese in denselben nur anführen, was sie der Regierung abzuliefern hatten, bleibt nicht ersichtlich, was sie als ihren eigenen Anteil noch erhoben haben. So zog im Rechnungsjahre 1651/2 der Landvogt folgende Abgaben zu Handen der Regierung ein: Zehnten aus den Ortschaften Lenzburg, Bottenwyl, Zetzwyl, Kölliken, Wittwyl, Stafelbach, Rynach, Gränichen, Othmarsingen, Refenthal, Teufenthal, Dürrenäsch, Leutwyl, Rettenswyl: 647½ Mütt Kernen, 373 Mütt Roggen, 344 Malter Dinkel, 264½ Malter Hafer, 3 Saum, 45 Maß Wein. Nach damaligen Marktpreisen repräsentierten diese in natura geleisteten Abgaben einen Wert von 9100 fl. oder, der fl. zu Fr. 3,2 gerechnet, Fr. 29,120.[1] — Dazu bezog die Regierung aus der ganzen Grafschaft jährlich an direkten und indirekten Steuern, ohne Salz- und Pulvermonopol, 5—6000 fl. in barem Gelde. Etwa ⁴/₅ davon waren Grundzinsen; der Rest fiel hauptsächlich auf folgende Abgaben: 1) Umgeld, eine Verbrauchsteuer auf Wein; 2) Trattengeld, ein Ausfuhrzoll für Vieh; 3) Holzgeld, eine Entschädigung in bar an den Landvogt für den Holzverbrauch im Schlosse;

---

[1] F. C. K. Müller, Zur Gesch. der Münzwerte. Zeitschr. f. schweiz. Statistik. Bd. 14, pag. 213 ff.

4) Abzugsgeld, eine Steuer, die von solchen erhoben wurde, die aus der Grafschaft wegzogen; 5) Futterhaber, ursprünglich eine Abgabe, die zur Besoldung des Gemeindeweibels erhoben, später aber vom Landvogt eingezogen wurde; 6) Totfall; 7) Bußen. Die letztern waren in den Jahren 1645 bis 1651 in fortwährender starker Abnahme begriffen. 1645 zog der Vogt in der ganzen Grafschaft an Bußen 420 fl. ein, 6 Jahre später nur noch 78 fl.

Aus diesen Abgaben wurden die Kosten für die Verwaltung der Vogtei bestritten, ein weiterer Teil derselben gehörte zur Besoldung des Landvogtes, der Rest wurde von diesem der Obrigkeit in Bern abgeliefert.[1]

Eine große Erleichterung für die steuerzahlenden Untertanen war der Umstand, daß die Bauern den größern Teil ihrer Abgaben nicht in barem Gelde, sondern in natura zu entrichten hatten. Gegen diesen Teil ihrer Abgaben haben sie sich daher auch nie aufgelehnt. Dagegen empfanden sie als drückende Last die weniger hohen Geldsteuern, sobald ihnen infolge des Sinkens der Preise das bare Geld auszugehen anfing. Ihr ganzer Unwille richtete sich daher gegen diesen Teil ihrer Verpflichtungen.

Der Plan der Berner-Regierung, zur Deckung der durch den 30-jährigen Krieg verursachten Mehrauslagen für militärische Zwecke eine allgemeine Kopfsteuer zu erheben, hatte, wie bereits bemerkt, in einzelnen Teilen des Untertanengebietes geradezu Aufstände erregt. Auch in der Grafschaft Lenzburg drohte eine Erhebung. Der Vogt sah sich veranlaßt, 1641 zwei Widerspenstige der Gemeinde Seengen, Hans

[1] Staatsarchiv Aarau, Jahrrechnungen der Landvögte.

Müller und Christoph Lüscher gefangen zu nehmen und nach Bern zu schicken. Nur durch Vermittlung eidgenössischer Schiedsrichter konnte der Sturm beschwichtigt werden, und in der Folgezeit wagte die Bernerregierung nicht mehr, auf diese Steuer zurückzukommen.[1]

Waren die Bauern einmal genötigt Schulden zu machen, so begannen für sie höchst unangenehme Zeiten. Vier Tage hinter einander konnte man dem Schuldner je einen Schuldboten ins Haus schicken. Die drei ersten Male hatte der Gemahnte 3 ℔, beim vierten Male 10 ℔ Buße zu entrichten.[2] Im Jahre 1645 wurde zwar diese harte Verfügung in der Weise gemildert, daß bis zur Absendung eines weitern Schuldboten statt nur eines Tages eine ganze Woche zu verstreichen hatte. Zu gleicher Zeit sah sich die Obrigkeit veranlaßt, gegen Auswüchse im Prozeßwesen einzuschreiten. Den Richtern wurde bei Strafe verboten, höhere Taggelder für die Sitzungen zu verlangen, als der bernische Gerichtstarif vorschrieb. Ebenso wurde ihnen verboten, den Parteien zu verrechnen, was sie am Tage der Sitzung verzehrt hatten.

In demselben Aktenstücke aber, das sich mit der Abstellung einzelner Mißstände beschäftigte, findet sich zum Schlusse folgende Stelle: „Und dieweil unsere lieben Untertanen der Grafschaft Lenzburg um künftiger mehrerer Betrachtungen willen und aus andern guten Gründen einhellig beraten, entschlossen und uns ebenmäßig fürbringen lassen, anstatt ihres

---

[1] Hans Bögli, Der bern. Bauernkrieg in den Jahren 1641 und 1653.

[2] 1 ℔ = ½ fl. = Fr. 1. 60.

bisher gehabten, besondern Grafschafts- und Landrechtes sich unserer bernischen Satzung und Recht fürs Künftige zu unterwerfen . . . . so haben wir die Unsrigen in diesem ihrem löblichen Vorhaben und Begehren in Gnaden auf- und angenommen und ihren gefaßten Entschluß gutgeheißen und also erkannt und geraten, daß unsere Stadt- und Gerichtssatzungen in allem für die Lenzburger maßgebend sein sollen."[1]

Im Jahre 1645 verzichteten also die Lenzburger auf ihre bisherigen besondern verbrieften Rechte und Satzungen zu Gunsten der von Bern angestrebten Einheit der Verwaltung im ganzen Untertanengebiet. Daß sie nicht von sich aus auf diesen Gedanken gekommen waren, wie der Wortlaut der Urkunde glauben machen will, sondern von Bern aus in diesem Sinne bearbeitet wurden, liegt auf der Hand. Sehr schnell fingen sie auch an, sich unter der neuen Ordnung der Dinge unbehaglich zu fühlen. Weil sie sich in den neuen Satzungen nicht so schnell zurechtfanden, wie in den altgewohnten Bräuchen, hatten sie das Gefühl, überhaupt nicht nach einem bestimmten Gesetz, sondern rein willkürlich regiert zu werden. Und da die Einführung des neuen Rechtes zeitlich mit dem Beginn der wirtschaftlichen Notlage annähernd zusammenfiel, machten sie den Verlust ihrer alten Gerechtsame für Beschwerden verantwortlich, deren Ursachen ganz anderswo zu suchen waren. So erklärt sich ihr immer und immer wiederholtes Verlangen, daß man ihnen ihre alten Briefe und Siegel zurückgeben solle.

Die Unzufriedenheit der Lenzburger wurde noch dadurch

---

[1] Stadtbibl. Bern, Der Graftschaft Lenzburg Recht.

vermehrt, daß der Landvogt Jenner, der 1646—1652 auf Lenzburg residierte und somit berufen war, zum ersten Male nach neuem Rechte zu regieren, in Verhängung von Bußen zu weit ging. Als die Berner Regierung infolge der allgemeinen Unzufriedenheit der Untergebenen im Jahre 1653 eine genaue Untersuchung über die Amtsführung ihrer Landvögte veranstaltete, liefen aus der Grafschaft Lenzburg eine große Reihe von Klagen über zu hohe oder ungerechte Büßung durch den Landvogt Jenner ein.[1] Die Untersuchung über diese Klagen dauerte bis zum Jahre 1657 und endigte mit der Begründeterklärung von 26 Klagen. Da zu jener Zeit Jenner bereits gestorben war, mußten seine Erben die ungerechterweise erhobenen Bußen zurückerstatten.[2]

## Ausbruch und Verlauf der Empörung bis zum Schlusse des Schiedsgerichtes in Bern 13. April.

Schon zu Anfang des Jahres 1653 war unter den luzernischen Untertanen im Entlebuch und im Amte Willisau der Aufstand ausgebrochen. Von dort her wurde auch das benachbarte bernische Emmenthal angesteckt. Die Aufständischen Luzerner benutzten mit Vorliebe die Jahrmärkte im Bernergebiet, um sich dort in Menge einzufinden und die anwesenden Bauern für ihre Sache zu gewinnen. Schon im Januar sah sich daher die Regierung Berns veranlaßt, die Luzerner, welche die Berner Jahrmärkte besuchten,

---

[1] Staatsarchiv Bern, Acta Bauernkrieg.

[2] H. Türler, Der Prozeß gegen Landvogt S. Tribolet. Bern. Taschenb. 1891.